

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 14 München, den 15. Juli 1998

---

Datum	Inhalt	Seite
10.7.1998	<b>Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags an die Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern</b> ..... 1100-4-I	382
10.7.1998	<b>Gesetz zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an Art. 13 des Grundgesetzes</b> ..... 1141-2-I	383
10.7.1998	<b>Gesetz zur Anpassung von Landesrecht an die Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern</b> .... 1141-3-I	385
10.7.1998	<b>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG)</b> ..... 932-1-W	389
10.7.1998	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes</b> ..... 215-3-1-I	401
10.7.1998	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> ..... 605-2-F	402
10.7.1998	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes</b> ..... 753-1-U, 791-1-U, 791-2-U	403
10.7.1998	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes</b> ..... 7831-4-A	413
11.7.1998	<b>Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO)</b> ... 311-2-J	414
11.7.1998	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes</b> ..... 2162-1-A	416
26.6.1998	<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern</b> ..... 2236-2-3-1-K	417

1100-4-I

**Gesetz  
zur Anpassung des Gesetzes  
über die Untersuchungsausschüsse  
des Bayerischen Landtags an die Änderung  
der Verfassung des Freistaates Bayern**

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3  
Vorsitzende

(1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sowie deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Vorsitzende und Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das d'Hondtsche Verfahren Anwendung.“

## 2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12  
Einzelne Beweise

(1) Über die Erhebung einzelner Beweise und das Beweiserhebungsverfahren einschließlich Art und

Zeitpunkt der Beweiserhebung entscheidet der Untersuchungsausschuß durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind Beweise zu erheben, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird und der Antrag und die beantragte Beweiserhebung zulässig sind.

(3) <sup>1</sup>Lehnt die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen Beweisantrag oder eine beantragte Beweiserhebung in der Sitzung, die der Antragstellung folgt, durch Beschluß als unzulässig ab, ist der Beweisantrag der Vollversammlung des Landtags zur Entscheidung vorzulegen. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung kann ein Fünftel der Mitglieder des Landtags den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 10. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

1141-2-I

## Gesetz zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an Art. 13 des Grundgesetzes

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Der verdeckte Einsatz technischer Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz tätigen Personen kann bei Gefahr im Verzug auch durch einen vom Präsidenten des Landeskriminalamts oder vom Leiter eines Landespolizeipräsidiums oder vom Leiter einer Polizei- oder Kriminaldirektion bestellten Beauftragten der Behörde angeordnet werden.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und darf nur durch den Richter angeordnet werden; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.“

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen obliegt den in Art. 33 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 genannten Stellen. <sup>2</sup>Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>Art. 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Aufzeichnungen aus einem solchen

Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr benötigt werden.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3 erfolgten Einsatz technischer Mittel. <sup>2</sup>Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

### § 2

#### Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Art. 6 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„<sup>3</sup>Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Satz 1 trifft der Richter. <sup>4</sup>Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz einen Einsatz nach Satz 1 anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. <sup>5</sup>Die Anordnungen sind auf längstens drei Monate zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. <sup>6</sup>Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. <sup>7</sup>Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten des Landesamts für Verfassungsschutz, der die Befähigung zum Richteramt hat.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

c) Es wird folgender Satz 9 angefügt:

„<sup>9</sup>Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach Absatz 4 Betroffenen gelten § 7 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz entsprechend.“

2. Es werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 GG ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz oder eines von ihm bestellten Beauftragten. <sup>2</sup>Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) <sup>1</sup>Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz. <sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 angeordneten Maßnahmen. <sup>2</sup>Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.“

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

### § 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

–AGGVG–(BayRS 300–1–1–J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden vor der Angabe „Art. 49“ die Worte „Art. 48a Parlamentarische Kontrolle von Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung“ eingefügt.
2. Nach der Zwischenüberschrift „Vierter Teil. Ausführung der Strafprozeßordnung“ wird folgender neuer Artikel 48a eingefügt:

#### „Art. 48a

Parlamentarische Kontrolle von Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung

<sup>1</sup>Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag jährlich auf der Grundlage der dem Staatsministerium der Justiz vorgelegten Berichte nach § 100e Abs. 1 der Strafprozeßordnung über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die von einem bayerischen Gericht angeordnet worden sind. <sup>2</sup>Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.“

### § 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 10. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1141-3-I

## Gesetz zur Anpassung von Landesrecht an die Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Das Ruhegehalt beträgt mindestens 31,5 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr um 2,5 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v.H.“
2. In Art. 16a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 25a eingefügt:

#### „Art. 25a

(1) Für die am 1. August 1998 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung und ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung findet Art. 15 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für die Hinterbliebenen der am 1. August 1998 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung und ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung finden Art. 16a Abs. 1 und 2 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung.“

### § 2

Art. 48 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Gegen Beschlüsse des Landtags über die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitglieds-

chaft können die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen

1. Abgeordnete, deren Mitgliedschaft im Landtag bestritten ist,
  2. Fraktionen des Landtags oder Minderheiten des Landtags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfassen,
  3. Stimmberechtigte, deren Wahlbeanstandung vom Landtag verworfen worden ist, wenn ihnen mindestens einhundert Stimmberechtigte beitreten.“
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten, die einem Stimmberechtigten als Antragsteller beitreten, müssen diese Erklärung persönlich unterzeichnen und Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) angeben.“

3. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Beteiligt sind außer dem Antragsteller der Landtag und die Personen, deren Mitgliedschaft im Landtag durch die beantragte Entscheidung betroffen wäre.“

### § 3

#### Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, ber. S. 314, BayRS 111-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. Art. 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monate nach dem Tag, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung), bzw. spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung) statt.“
3. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die Wahlen dürfen frühestens 46 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 37 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, stattfinden; dies gilt nicht im Fall der Auflösung oder Abberufung des Landtags.“
4. In Art. 60 Abs. 1 wird der Betrag „2 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

## 5. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherige Satzbezeichnung 1 entfällt.  
 b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so kann die abstimmende Person zu jedem einzelnen Gesetzentwurf kenntlich machen, ob sie ihm dem geltenden Recht vorzieht (Ja-Stimme) oder nicht (Nein-Stimme). <sup>2</sup>Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welchen der Gesetzentwürfe sie vorzieht für den Fall, daß zwei oder mehr Gesetzentwürfe jeweils mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten (Stichfrage).“

## 6. Dem Art. 77 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so macht die Ungültigkeit der Stimmabgabe zu einer einzelnen Frage die Stimmabgabe zu den übrigen Fragen nicht ungültig.“

## 7. Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Art. 80  
 Ergebnis des Volksentscheids

(1) Steht ein einziger Gesetzentwurf zur Abstimmung, so ist er durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Zustimmung lautet.

(2) <sup>1</sup>Hat von mehreren nach Art. 76 Abs. 4 zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen nur ein Gesetzentwurf mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten, so ist dieser Gesetzentwurf angenommen. <sup>2</sup>Haben zwei oder mehr Gesetzentwürfe mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten, so ist von diesen der Gesetzentwurf angenommen, der bei der Stichfrage (Art. 76 Abs. 4 Satz 2) die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Ergibt sich bei der Stichfrage Stimmengleichheit, so ist der Gesetzentwurf angenommen, der die meisten gültigen Ja-Stimmen (Art. 76 Abs. 4 Satz 1) erhalten hat. <sup>4</sup>Haben dabei zwei oder mehr Gesetzentwürfe die gleiche Zahl an gültigen Ja-Stimmen erhalten, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Ergibt sich auch danach Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Gesetzentwürfen, so wird über diese Gesetzentwürfe erneut abgestimmt.“

## § 4

## Änderung der Bezirksordnung

In Art. 12 und in Art. 81a Abs. 3 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

## § 5

## Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1994 (GVBl S. 132, BayRS 2021-3-I) wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.  
 b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

## 2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Buchst. a wird nach dem Wort „im“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.  
 b) In Nummer 8 wird das Zitat „92“ durch das Zitat „92 Abs. 1“ ersetzt.

## § 6

## Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I) wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:

„<sup>1</sup>Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz. <sup>2</sup>Die Ernennung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landtags. <sup>3</sup>Das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird auf die Dauer von sechs Jahren ausgeübt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf seinen Antrag abberufen werden; ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

## 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags.“

- b) In Satz 3 wird das Wort „Ministerpräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten des Landtags“ ersetzt.

## 3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „bei der Staatskanzlei“ durch die Worte „beim Landtag“ ersetzt, der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen.“

b) In Satz 5 wird der Punkt gestrichen, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„und unterstehen ausschließlich seiner Dienstaufsicht.“

4. In Absatz 4 werden die Worte „des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei“ durch die Worte „des Landtags“ ersetzt.

#### § 7

##### Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 6 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des Absatzes 3 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die entsendungsberechtigten Organisationen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.“

2. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

#### § 8

##### Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) vom 24. November 1992 (GVBl S. 584, BayRS 2251-4-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 843), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die entsendungsberechtigten Organisationen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In Art. 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

#### § 9

##### Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof

Das Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rechnungshofgesetz – RHG) – BayRS 630-15-F – wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das 35. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind mindestens Ministerialräte. <sup>2</sup>Der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Art. 80 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung berufen; Wiederwahl ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein.“

2. Art. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der vom Landtag gemäß Art. 80 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung gewählte Präsident wird vom Ministerpräsidenten ernannt. <sup>2</sup>Der Präsident tritt mit dem Ende der Amtszeit oder mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für Richter in den Ruhestand.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit über die Dienstaufsicht, die Versetzung in ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung, die Amtsenthebung, die Altersgrenze und die Disziplinarmaßnahmen sind auf sie entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; die Amtsenthebung des Präsidenten ist nur in Form der Abberufung nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 2 Satz 4 der Verfassung möglich.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. <sup>2</sup>Einleitungsbehörde ist im Verfahren gegen den Präsidenten das Präsidium des Landtags nach Beschluß des Landtags, gegen die weiteren Mitglieder des Obersten Rechnungshofs der Präsident.“

#### § 10

##### Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I) erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die in Art. 5, 6 Abs. 1 bis 5 und 7 und in Art. 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird.“

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden

1. für den am 25. September 1994 gewählten Landtag Art. 21 LWG

2. für den Zeitpunkt der Wahl des 14. Landtags Art. 22 Satz 2 LWG

3. für die Wahl der Stimmkreisbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl des 14. Landtags Art. 30 Abs. 2 Satz 2 LWG

in der bisherigen Fassung Anwendung.

(3) Für Volksentscheide über Volksbegehren, die dem Landtag vor dem 1. August 1998 unterbreitet worden sind (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 LWG), finden abweichend von Absatz 1 die Art. 76, 77 und 80 LWG in der bisherigen Fassung Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahldauer der am 25. September 1994 gewählten Bezirkstage gelten die bisherigen Vorschriften. <sup>2</sup>Soweit Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG auf Art. 30 Abs. 2 Satz 2 LWG verweist, findet abweichend von Absatz 1 für die Bezirkswahlen, die gleichzeitig mit der Wahl des 14. Landtags durchgeführt werden, Art. 30 Abs. 2 Satz 2 LWG in der bisherigen Fassung Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft; § 6 Nrn. 2 bis 4 treten am 1. Oktober 1998 in Kraft. <sup>2</sup>Für die Amtszeit und die vorzeitige Abberufung des am 1. März 1998 im Amt befindlichen Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten die bisherigen Vorschriften.

(6) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 7 und 8 am 1. Oktober 1998 in Kraft.

(7) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 tritt § 9 mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft. <sup>2</sup>Für die Amtszeit und die vorzeitige Beendigung des Amtes des am 1. März 1998 im Amt befindlichen Präsidenten des Rechnungshofs gelten die bisherigen Vorschriften.

München, den 10. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

932-1-W

**Gesetz**  
**über die Rechtsverhältnisse**  
**der nichtbundeseigenen Eisenbahnen**  
**und der Bergbahnen in Bayern**  
**(Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG)**

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Inhaltsübersicht****I. Teil****Eisenbahnen****1. Abschnitt****Allgemeine Vorschriften**

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Sicherheitsvorschriften

**2. Abschnitt****Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs**

- Art. 4 Genehmigung
- Art. 5 Auskunft und Nachschau
- Art. 6 Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen
- Art. 7 Schutzmaßnahmen
- Art. 8 Gestattung von Anschlüssen
- Art. 9 Betriebsleitung
- Art. 10 Eröffnung des Betriebs
- Art. 11 Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

**3. Abschnitt****Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs**

- Art. 12 Genehmigungsverfahren, Betrieb
- Art. 13 Personenbeförderung
- Art. 14 Schutzvorschriften
- Art. 15 Anschluß an andere nichtöffentliche Eisenbahnen

**4. Abschnitt****Aufsicht, Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 16 Aufsicht
- Art. 17 Rechtsverordnungen
- Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

**II. Teil****Bergbahnen****1. Abschnitt****Allgemeine Vorschriften**

- Art. 19 Anwendungsbereich
- Art. 20 Begriffsbestimmungen

**2. Abschnitt****Bau und Betrieb von Bergbahnen**

- Art. 21 Bau- und Betriebsgenehmigung
- Art. 22 Genehmigungsverfahren
- Art. 23 Änderungsanzeige
- Art. 24 Genehmigung der technischen Planung
- Art. 25 Betriebseröffnung
- Art. 26 Enteignung
- Art. 27 Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen
- Art. 28 Betriebspflicht
- Art. 29 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs
- Art. 30 Betriebsleitung
- Art. 31 Versicherungspflicht
- Art. 32 Mitteilungspflicht
- Art. 33 Weiterführungsgenehmigung
- Art. 34 Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

**3. Abschnitt****Zuständigkeiten, Aufsicht, Rechtsverordnungen**

- Art. 35 Zuständigkeiten
- Art. 36 Allgemeine Aufsicht
- Art. 37 Widerruf der Genehmigung
- Art. 38 Anordnung der Einstellung und der Beseitigung
- Art. 39 Rechtsverordnungen

**4. Abschnitt****Bußgeldvorschriften**

- Art. 40 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 41 Weitere Ordnungswidrigkeiten

**III. Teil****Sonstige Bahnen besonderer Bauart**

- Art. 42 Sonstige Bahnen besonderer Bauart

**IV. Teil****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 43 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 44 Übergangsregelung
- Art. 45 Änderung der Bayerischen Bauordnung
- Art. 46 Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts

## I. Teil Eisenbahnen

### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### Art. 1

##### Anwendungsbereich

(1) Teil I dieses Gesetzes gilt für öffentliche und nichtöffentliche Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind (nichtbundeseigene Eisenbahnen) mit Sitz in Bayern und für nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Sitz im Ausland hinsichtlich der Infrastruktur dieser Eisenbahnen in Bayern.

(2) <sup>1</sup>Teil I dieses Gesetzes gilt nicht für andere Schienenbahnen wie Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen und die nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnlichen Bahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart. <sup>2</sup>Für Bergbahnen gilt Teil II dieses Gesetzes.

(3) Für Schienenbahnen, die der Bergaufsicht unterliegen, gilt Teil I dieses Gesetzes nur hinsichtlich der Grubenanschlussbahnen.

#### Art. 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Eisenbahnen sind öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben (Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

(2) Eisenbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr (öffentliche Eisenbahnen), wenn sie als

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und jedermann sie nach ihrer Zweckbestimmung zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann (öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen),
2. Eisenbahninfrastrukturunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und ihre Schienenwege nach ihrer Zweckbestimmung von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt werden können (öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

(3) Eisenbahnen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (nichtöffentliche Eisenbahnen).

#### Art. 3

##### Sicherheitsvorschriften

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebs-sicherem Zustand zu halten.

## 2. Abschnitt

### Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

#### Art. 4

##### Genehmigung

Ohne eine Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dürfen weder Eisenbahnverkehrsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AEG erbracht noch eine Eisenbahninfrastruktur nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AEG betrieben werden.

#### Art. 5

##### Auskunft und Nachschau

(1) <sup>1</sup>Die Eisenbahnen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit der Eisenbahn oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sein könnten. <sup>2</sup>Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Bericht, der Auskunft über finanzielle Leistungsfähigkeit gibt, vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Eisenbahnen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften innerhalb der üblichen Geschäftszeit die Besichtigung der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. <sup>2</sup>Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu erteilen.

(3) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

#### Art. 6

##### Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen

(1) <sup>1</sup>Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>An gekrümmten Strecken von Eisenbahnen dürfen unbeschadet der Regelung des Satzes 1 bauliche Anlagen und Lichtreklamen nicht errichtet werden, wenn dadurch die Sicht auf Signale oder höhengleiche Kreuzungen mit Straßen bis zu einer Entfernung von 500 m beeinträchtigt wird.

(2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren, andernfalls von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eine nach Absatz 1 unzulässige bauliche Anlage oder Lichtreklame zu beseitigen oder deren Beseitigung zu dulden.

(4) <sup>1</sup>Wird infolge der Anwendung der Absätze 1 bis 3 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Genehmigung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als die Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. <sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 2 entsteht der Anspruch erst, wenn der Plan bestandskräftig oder mit der Ausführung begonnen worden ist. <sup>3</sup>Zur Entschädigung ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet.

#### Art. 7

##### Schutzmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Zum Schutz der Eisenbahnanlagen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere durch Hochwasser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermurungen, haben die Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks in der Nähe einer Eisenbahnanlage die erforderlichen Schutzeinrichtungen zu dulden. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, die Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde selbst durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere, mit dem Grundstück nicht fest verbundene Anlagen dürfen auf Grundstücken in der Nähe einer Eisenbahnanlage nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Bereits vorhandene Anlagen im Sinn des Satzes 1 haben die Eigentümer und Besitzer zu beseitigen oder die Beseitigung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu dulden.

(3) <sup>1</sup>Zur Einhaltung der Schutzvorschriften der Absätze 1 und 2 trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde hat den Betroffenen die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 und die erforderlichen Beseitigungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. <sup>3</sup>Bei solchen Maßnahmen an Bahnübergängen, für die das Eisenbahnkreuzungsgesetz gilt, bleiben dessen Bestimmungen unberührt.

(4) <sup>1</sup>Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Eigentümern oder Besitzern die durch die Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen verursachten Aufwendungen oder Schäden in Geld zu ersetzen. <sup>2</sup>Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen kann zur Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch die Enteignung beantragen. <sup>3</sup>Die Enteignung ist zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde sie zur Durchführung dieser Maßnahmen für notwendig erklärt hat. <sup>4</sup>Im übrigen gilt das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung.

#### Art. 8

##### Gestattung von Anschlüssen

Die Aufsichtsbehörde kann ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter billiger Rege-

lung der Bedingungen und Kosten verpflichten, den Anschluß einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur zu gestatten.

#### Art. 9

##### Betriebsleitung

(1) <sup>1</sup>Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat eine mit der Betriebsleitung betraute Person (Betriebsleiter) zu bestellen, die für die sichere und ordnungsgemäße Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur und die Einhaltung der diese Anlagen betreffenden Rechtsvorschriften und Anordnungen verantwortlich ist (Oberster Betriebsleiter). <sup>2</sup>Außerdem ist mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat eine mit der Betriebsleitung betraute Person (Betriebsleiter) zu bestellen, die für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffende Rechtsvorschriften und Anordnungen verantwortlich ist (Oberster Betriebsleiter). <sup>2</sup>Außerdem ist mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen.

(3) Eisenbahnen, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, brauchen nur eine Person als Betriebsleiter nebst Stellvertretung zu bestellen, die die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übernimmt.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellung der Personen nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die vorgesehene Person unzuverlässig ist, oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.

#### Art. 10

##### Eröffnung des Betriebs

(1) <sup>1</sup>Die Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen (Genehmigungen, geprüfte Ausführungspläne, Bauartprüfung), Nachweis einer Haftpflichtversicherung usw. vorliegen,
2. die Anlagen und/oder Fahrzeuge diesen Gestattungen entsprechen,
3. durch eine Abnahme festgestellt ist, daß die Betriebssicherheit gewährleistet ist und
4. ein Oberster Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung bestellt und bestätigt sind.

(2) <sup>1</sup>Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die die Betriebssicherheit der Eisenbahn berühren, gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Sonstige Erweiterungen oder Änderungen, die die Betriebssicherheit der Eisenbahn berühren, sind der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Legt das Eisenbahnunternehmen Bescheinigungen eines Sachverständigen im Sinn der nach Art. 17 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung vor, gelten die eisenbahntechnischen Anforderungen für den in der Rechtsverordnung zugewiesenen Bereich als eingehalten. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen.

## Art. 11

## Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

(1) <sup>1</sup>Wird vor Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung kein Antrag auf Neuerteilung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gestellt, die Genehmigung nach § 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes widerrufen oder zurückgenommen oder die dauernde Einstellung des Bahnbetriebs nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 angeordnet, kann die Genehmigungsbehörde die Übertragung des Eigentums der für den Betrieb notwendigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf einen Dritten anordnen, soweit die Fortführung des Eisenbahnbetriebs aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und dem Verkehrsbedürfnis auf andere zumutbare Weise nicht Rechnung getragen werden kann. <sup>2</sup>Die Übertragungsanordnung kann sich auf Teile der Grundstücke beschränken.

(2) <sup>1</sup>Soll auf Grund von Absatz 1 eine Übertragung auf das Land vorgenommen werden, ist das Eisenbahnunternehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen. <sup>2</sup>Eine Übertragung auf andere Personen setzt deren Zustimmung voraus.

(3) Kommt eine Einigung über die Übertragung des Eigentums an den nach Absatz 1 bezeichneten Gegenständen oder über das zu leistende Entgelt nicht zustande, kann das Eisenbahnunternehmen oder der Dritte die Durchführung des Enteignungsverfahrens nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung beantragen.

## 3. Abschnitt

## Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

## Art. 12

## Genehmigungsverfahren, Betrieb

(1) Ohne eine Genehmigung dürfen weder Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht noch eine Eisenbahninfrastruktur betrieben werden.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

1. die antragstellende Person als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
2. die antragstellende Person oder die der Genehmigungsbehörde benannten und für den Betrieb der nichtöffentlichen Eisenbahn verantwortlichen Personen die erforderliche Fachkunde haben,
3. das Eisenbahnunternehmen auf Grund des Haftpflichtgesetzes oder aus dem Beförderungsvertrag versichert ist. Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 AEG erlassene Verordnung gilt sinngemäß; die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Genehmigung wird unbeschadet Art. 13 erteilt für

1. das Erbringen einer nach der Verkehrsart bestimmten Eisenbahnverkehrsleistung,
2. das Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur.

(4) <sup>1</sup>Im übrigen finden Art. 5 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Betriebssicherheit, Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 9 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Obersten Betriebsleiters eine Person als Eisenbahnbetriebsleiter zu bestellen und bestätigen ist und Art. 10 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Eisenbahnbetriebsleiters zulassen, wenn hierdurch Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit nicht zu erwarten sind. <sup>3</sup>Die Bestätigung als Oberster Betriebsleiter schließt die Bestätigung als Eisenbahnbetriebsleiter mit ein.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden.

(6) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung eines Eisenbahnunternehmens ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen,
2. die Einstellung des Bahnbetriebs nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 angeordnet worden ist oder
3. über das Vermögen des Unternehmens das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt wird.

<sup>2</sup>Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Genehmigung für das Erbringen einer nach der Verkehrsart bestimmten Eisenbahnverkehrsleistung oder das Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur auf ein anderes Eisenbahnunternehmen übertragen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit bestehen (Weiterführungsgenehmigung).

## Art. 13

## Personenbeförderung

(1) <sup>1</sup>Die Beförderung von Personen durch nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; hierbei ist der Kreis der zu befördernden Personen in einer den öffentlichen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen. <sup>2</sup>Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Sicherheit der Personenbeförderung nicht mehr gewährleistet ist. <sup>3</sup>Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann den öffentlichen Verkehr mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs in beschränktem Umfang erlauben. <sup>2</sup>Die Eigenschaft als Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## Art. 14

## Schutzvorschriften

Die Art. 6 und 7 gelten für nichtöffentliche Eisenbahnen entsprechend.

## Art. 15

## Anschluß an andere nichtöffentliche Eisenbahnen

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichten, den Anschluß eines weiteren nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens und die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur zu gestatten, wenn diese Bahn auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand an eine Bahn des öffentlichen Verkehrs angeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die entstandenen Kosten trägt das den Nebenanschluß beantragende Unternehmen.

(2) Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen sind zwischen den nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu vereinbaren.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Unternehmen die Aufsichtsbehörde.

## 4. Abschnitt

## Aufsicht, Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten

## Art. 16

## Aufsicht

(1) Durch die Aufsicht wird die Beachtung der für Eisenbahnen im Sinn des Art. 1 geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen sichergestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, die insbesondere

1. zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs,
2. zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen

erforderlich sind. <sup>2</sup>Ist die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann sie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Bahnbetriebs anordnen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen. <sup>2</sup>Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstellen, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie oder dem Eisenbahn-Bundesamt zugelassen oder anerkannt sind.

## Art. 17

## Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bestimmung der zuständigen Behörden,
2. den Bau, die Ausrüstung und die Betriebsweise der Bahnen nach den jeweiligen Erfordernissen der Sicherheit nach den anerkannten Regeln der Technik,

3. die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen oder sonstigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,

4. verantwortliche Sachverständige im Eisenbahnwesen, insbesondere über

- a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
- b) die Anforderungen in bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
- c) die Zulassung oder Anerkennung,
- d) die Überwachung,
- e) die Vergütung,

f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,

g) die Voraussetzungen unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Bescheinigungen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder verlangen muß sowie die Voraussetzungen unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muß, daß das Eisenbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch Sachverständige bescheinigen läßt,

h) die Voraussetzungen, unter denen das Eisenbahnunternehmen Bescheinigungen von Sachverständigen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch Sachverständige bescheinigen lassen muß,

5. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse,

6. die Beförderung von Personen und Gütern durch Eisenbahnverkehrsunternehmen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts,

7. den Schutz der Anlagen und des Betriebs der Eisenbahnen gegen Störungen und Schäden,

8. das Unfallmeldewesen,

9. die Übertragung von Aufgaben der Eisenbahnaufsicht auf andere öffentliche oder private Einrichtungen,

10. nichtöffentliche Eisenbahnen im Rahmen des § 26 Abs. 5 Satz 3 AEG, insbesondere über die ordnungsgemäße Erstellung und Unterhaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie die Durchführung des sicheren Betriebs nichtöffentlicher Eisenbahnen.

## Art. 18

## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 1 Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt oder eine Eisenbahninfrastruktur betreibt,

2. entgegen Art. 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1, den Betrieb einer Eisenbahn eröffnet,

3. entgegen Art. 9 Abs. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1, keinen Betriebsleiter oder keine Betriebsleiterin und nicht mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt oder nicht deren Bestätigung erwirkt,
4. entgegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1
  - a) der Aufsichtsbehörde nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Bahn von Bedeutung sein können,
  - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
  - c) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Personen mit einer Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs befördert,
6. einer Rechtsverordnung nach Art. 17 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

## II. Teil Bergbahnen

### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### Art. 19

##### Anwendungsbereich

(1) Den Bestimmungen des II. Teils dieses Gesetzes unterliegen die Bergbahnen und die horizontal verlaufenden Seilbahnen, für die die Vorschriften über Bergbahnen Anwendung finden.

(2) Die Vorschriften des II. Teils dieses Gesetzes gelten nicht

1. für Bergbahnen des nichtöffentlichen Güterverkehrs,
2. für Seilbahnen, die Betrieben dienen, welche der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen,
3. für Seilwinden zum Verschieben von Fahrzeugen (Spillanlagen),
4. für nicht ortsfeste Schleppaufzüge, die lediglich zur Beförderung des Eigentümers oder Besitzers selbst oder seiner Angehörigen bestimmt sind.

#### Art. 20

##### Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Bergbahnen im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes sind Seil- oder Schienenbahnen, die Verbindungen auf Berge herstellen, einschließlich der Schleppaufzüge. <sup>2</sup>Für Bergbahnen, die nach ihrer Bau- und Betriebsart Eisenbahnen sind, finden die Vorschriften des I. Teils dieses Gesetzes über Eisenbahnen entsprechende Anwendung.

(2) Bergbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.

## 2. Abschnitt

### Bau und Betrieb von Bergbahnen

#### Art. 21

##### Bau- und Betriebsgenehmigung

(1) <sup>1</sup>Der Bau und Betrieb einer Bergbahn bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Bahnanlagen.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Betriebssicherheit angenommen werden kann,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Bergbahnunternehmen leiten (Unternehmer) oder ihrer Vertretung – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen – ergibt,
3. das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung der technischen Planung (Art. 24) und der Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 25) erteilt.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden.

#### Art. 22

##### Genehmigungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Genehmigung ist einzureichen bei der Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Für die örtliche Zuständigkeit gilt Art. 35 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Antrag muß über das Vorhaben und seine Durchführung, insbesondere in technischer und soweit erforderlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluß geben.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde hört die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabebereich berührt werden. <sup>2</sup>Ist sie nicht selbst zur Entscheidung zuständig, prüft sie den Antrag auf seine Vollständigkeit und legt ihn mit den eingeholten Äußerungen und einer eigenen Stellungnahme der zur Genehmigung zuständigen Behörde vor.

(4) Die Genehmigung ist dem Bergbahnunternehmen schriftlich zu erteilen.

(5) Die Genehmigungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung und den Sitz des Bergbahnunternehmens,
2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Bahn,
3. eine allgemeine Beschreibung der Bahn,
4. den Vorbehalt der Genehmigung der technischen Planung und der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
5. die festgesetzten Nebenbestimmungen.

### Art. 23 Änderungsanzeige

(1) Der Unternehmer einer Bergbahn hat Änderungen der Fahrbetriebsmittel oder der Betriebsweise sowie nicht genehmigungspflichtige Änderungen der Bahnanlagen der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.

(4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Bergbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß der Unternehmer das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt.

(5) Änderungen im Sinn des Absatzes 1, durch welche die Betriebssicherheit nicht berührt wird, oder die nur der Unterhaltung dienen, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

### Art. 24 Genehmigung der technischen Planung

(1) Eine Bergbahn darf erst gebaut werden, wenn die technische Planung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) <sup>1</sup>Auf das Verfahren bei der Genehmigung der technischen Planung finden Art. 73 Abs. 1 Satz 2 und Art. 75 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung; die Aufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke in den Plan ist nicht erforderlich. <sup>2</sup>Mit dem Plan ist das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Der Beschluß über die Genehmigung der technischen Planung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Für wesentliche Änderungen der Bahnanlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### Art. 25 Betriebseröffnung

(1) Der Betrieb einer Bergbahn darf erst eröffnet werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Eröffnung zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs wird erteilt, wenn

1. die Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel der Bau- und Betriebsgenehmigung und der Genehmigung der technischen Planung entsprechen, ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist und der Antragsteller darüber ein Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt (Betriebsabnahme),

2. der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen der Bau- und Betriebsgenehmigung und der Genehmigung der technischen Planung erbracht ist,

3. ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung nach Maßgabe des Art. 30 bestellt sind und die Bestellung bestätigt ist,

4. das Bergbahnunternehmen ausreichend versichert ist (Art. 31).

(3) Für genehmigungspflichtige Änderungen der Bahnanlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Legt der Antragsteller ein Gutachten gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder den Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 von verantwortlichen sachverständigen Stellen im Sinn der nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 12 erlassenen Rechtsverordnung vor, gelten die Anforderungen des Absatzes 2 Nr. 1 oder Nr. 2 als eingehalten. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Gutachten und Nachweise verlangen.

### Art. 26 Enteignung

Zum Bau von Bergbahnen und für Änderungen bestehender Bergbahnanlagen des öffentlichen Verkehrs, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

### Art. 27

#### Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen

(1) Längs der Trasse von Bergbahnen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Bahn beeinträchtigt wird.

(2) In der Nähe einer Bergbahn dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch beeinträchtigt wird.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Bergbahn haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Bahn durch Einwirkungen der Natur, insbesondere Hochwasser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermurungen abzuwehren.

(4) Bei geplanten Bergbahnen gelten die Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 vom Zeitpunkt der Genehmigung der technischen Planung an.

(5) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Beseitigung einer nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Beeinträchtigung zu dulden, auch wenn sie bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden ist.

(6) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde hat den Betroffenen die erforderlichen Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Ge-

fahr im Verzug ist. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde das Bergbahnunternehmen zur Durchführung der Maßnahmen ermächtigen; die Ermächtigung bedarf der Schriftform und ist den Beteiligten zuzustellen. <sup>3</sup>Die Betroffenen können die Maßnahmen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde selbst durchführen.

(7) <sup>1</sup>Das Bergbahnunternehmen hat den Eigentümern oder Besitzern die durch Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen. <sup>2</sup>Das Bergbahnunternehmen kann zur Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 die Enteignung beantragen. <sup>3</sup>Die Enteignung ist zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde sie zur Durchführung dieser Maßnahmen für notwendig erklärt hat. <sup>4</sup>Im übrigen gilt das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung.

#### Art. 28

##### Betriebspflicht

Dem Bergbahnunternehmen kann die Aufsichtsbehörde eine Betriebspflicht auferlegen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

#### Art. 29

##### Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs

Der Unternehmer einer Bergbahn hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel ordnungsgemäß zu unterhalten.

#### Art. 30

##### Betriebsleitung

(1) <sup>1</sup>Der Unternehmer einer Bergbahn hat einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. <sup>2</sup>Der Betriebsleiter und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung sind für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel verantwortlich.

(2) Die Bestellung zum Betriebsleiter oder zu seiner Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Bestellung eines Betriebsleiters entbindet den Unternehmer nicht von der Verpflichtung nach Art. 29.

(4) Für Bergbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und für Schleppaufzüge, bei denen einfache Verhältnisse vorliegen oder bei denen der Betrieb von einem anderen Bergbahnunternehmer geführt wird, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zulassen.

#### Art. 31

##### Versicherungspflicht

(1) <sup>1</sup>Das Bergbahnunternehmen ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die

durch den Betrieb der Bahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welche die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). <sup>2</sup>Die Vorschriften der §§ 158b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl III 7632-1) über die Pflichtversicherung finden Anwendung. <sup>3</sup>Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Bergbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die von der Bundesrepublik Deutschland, vom Freistaat Bayern oder einem anderen Land der Bundesrepublik betriebenen Bahnen.

#### Art. 32

##### Mitteilungspflicht

(1) <sup>1</sup>Der Unternehmer einer Bergbahn hat der Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für sonstige Vorkommnisse oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, sowie für die Einstellung des Betriebs selbst. <sup>3</sup>Ferner hat das Bergbahnunternehmen alle Veränderungen in den Personen, die das Unternehmen vertreten (Art. 21 Abs. 2 Nr. 2), mitzuteilen, und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, auch alle Veränderungen in der Person eines Gesellschafters, ferner die Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung. <sup>4</sup>Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.

(2) Der Unternehmer einer Bergbahn hat der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf deren besondere Anforderung Betriebsberichte zu übersenden.

(3) Der Unternehmer einer Bergbahn hat außerdem in regelmäßigen Zeitabständen oder auf besondere Anforderung der Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel durch eine vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

#### Art. 33

##### Weiterführungsgenehmigung

(1) <sup>1</sup>Wer eine Bergbahn erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Bahn der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Weiterführungsgenehmigung). <sup>2</sup>Das gleiche gilt für denjenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Bahn überlassen wird.

(2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn

1. keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit bestehen,

2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder seiner Vertretung – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen – ergibt, und
3. das Bergbahnunternehmen nach Maßgabe des Art. 31 versichert ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Weiterführungsgenehmigung versagen, wenn die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden kann und die Rücknahme oder der Widerruf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Weiterführungsgenehmigung erklärt wird.

(4) Auf die Weiterführungsgenehmigung finden die für die Genehmigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung

#### Art. 34

##### Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

(1) <sup>1</sup>Der Erbe oder die sonst durch letztwillige Verfügung berechtigte Person kann den Bau oder den Betrieb einer Bergbahn nach dem Tod des Unternehmers vorläufig weiterführen. <sup>2</sup>Diese Befugnis erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder nach Beendigung einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft, Nachlaßverwaltung oder eines Nachlaßinsolvenzverfahrens eine Weiterführungsgenehmigung (Art. 33) beantragt.

(2) Im Fall der Anordnung einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens findet Absatz 1 Satz 1 zugunsten des Zwangsverwalters oder des Konkurs- oder Insolvenzverwalters für die Dauer seines Amtes entsprechende Anwendung.

### 3. Abschnitt

#### Zuständigkeiten, Aufsicht, Rechtsverordnungen

##### Art. 35

##### Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die Betriebsleitung der Bahn ihren Sitz hat oder haben soll. <sup>2</sup>Im übrigen ist diejenige Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Bahn die Grenze des Freistaates Bayern überschreitet.

(2) Soweit kreisfreie Gemeinden Aufgaben der Bergbahnaufsicht wahrnehmen, sind sie übertragene Aufgaben.

##### Art. 36

##### Allgemeine Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die für den Bau und den Betrieb der Bergbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen (Nebenbestimmungen und sonstigen Anordnungen) eingehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbilds oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder eine von ihr beauftragte Stelle vom Unternehmer Auskunft verlangen sowie die Anlagen und Fahrbetriebsmittel besichtigen und prüfen.

##### Art. 37

##### Widerruf der Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung auch dann widerrufen, wenn

1. das Bergbahnunternehmen die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
2. das Bergbahnunternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung die Genehmigung der technischen Planung beantragt oder wenn die genehmigte technische Planung außer Kraft tritt,
3. das Bergbahnunternehmen den Betrieb der Bahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Bahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder Betrieb für dauernd einstellt oder
4. über das Vermögen des Bergbahnunternehmens das Vergleichsverfahren oder das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

##### Art. 38

##### Anordnung der Einstellung und der Beseitigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Einstellung des Baus oder des Betriebs einer Bergbahn anordnen, wenn und solange die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Beseitigung der Anlagen einer Bergbahn anordnen, soweit sie entgegen den hierfür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen gebaut oder geändert wurden. <sup>2</sup>Die Beseitigung kann auch angeordnet werden, wenn die Genehmigung oder Zustimmung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist und durch die Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Das gleiche gilt für Bahnen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn der Betrieb für dauernd eingestellt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach den Absätzen 1 oder 2 erlassen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

#### Art. 39

##### Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige Aufsichtsbehörde bei

1. Bergbahnen des öffentlichen Personenverkehrs mit Ausnahme der Schleppaufzüge,
2. Bergbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und des öffentlichen Güterverkehrs sowie bei Schleppaufzügen; solange eine Bestimmung durch Rechtsverordnung nicht erfolgt ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 2 auf von ihm bestimmte Stellen übertragen und die Vergütung dieser Stellen regeln.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Bergbahnen und horizontal verlaufenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen. <sup>2</sup>Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. das Verfahren bei der Bau- und Betriebsgenehmigung,
2. das Verfahren bei der Änderungsanzeige und den Umfang der nicht anzeigepflichtigen Änderungen,
3. das Verfahren bei der Genehmigung der technischen Planung für Seilschwebbahnen, Standseilbahnen und Schleppaufzüge,
4. das Verfahren bei der Betriebsabnahme und bei der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
5. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Stellvertretung,
6. die Anforderungen an die Betriebsbediensteten,
7. die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung und der Betriebsbediensteten,
8. die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Haftpflichtversicherungsverträgen,
9. die Ausgestaltung und Zeitabstände der Betriebs- und Prüfungsberichte sowie der sonstigen Mitteilungspflichten; dabei kann bestimmt werden, daß die Aufsichtsbehörde entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Betriebssicherheit Abweichungen zulassen kann,
10. die Ausübung der Aufsicht,
11. die Zulassung oder Anerkennung von sachverständigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,
12. verantwortliche sachverständige Stellen im Bergbahnwesen, insbesondere über
  - a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
  - b) die Anforderungen in bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,

c) die Zulassung oder Anerkennung,

d) die Überwachung,

e) die Vergütung,

f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,

g) die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Gutachten und Nachweisen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder verlangen muß, sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muß, daß das Bergbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen läßt,

h) die Voraussetzungen, unter denen das Bergbahnunternehmen Gutachten und Nachweise von verantwortlichen sachverständigen Stellen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lassen muß.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Bergbahnen und horizontal verlaufenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Bahnen und die Führung des Betriebs enthalten, insbesondere über Stationen, Streckenausrüstungen, Fahrbetriebsmittel, Sicherheits- und Bergungseinrichtungen, Betriebsleitung und Betriebsbedienstete.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung die zur sicheren Gestaltung der Kreuzungen von Bergbahnen mit Starkstromleitungen und Gasleitungen erforderlichen Vorschriften erlassen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Kreuzungen mit Wasserleitungen und Kreuzungen von Bergbahnen mit öffentlichen Straßen.

#### 4. Abschnitt

##### Bußgeldvorschriften

#### Art. 40

##### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 25 Abs. 1 oder Art. 33 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 eine Bergbahn betreibt oder
2. entgegen Art. 32 Abs. 1 und 3 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten sachverständigen Stelle oder der nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Bergbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen.

## Art. 41

## Weitere Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 23 Abs. 1 eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 23 Abs. 2 eine Änderung beginnt,
2. entgegen Art. 21 Abs. 1 oder Art. 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Bergbahn baut oder Bahnanlagen ändert,
3. einer nach Art. 39 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer solchen Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

## III. Teil

## Sonstige Bahnen besonderer Bauart

## Art. 42

## Sonstige Bahnen besonderer Bauart

(1) <sup>1</sup>Wer eine sonstige Bahn besonderer Bauart im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, betreiben will, bedarf einer Erlaubnis. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. <sup>3</sup>Zu den sonstigen Bahnen besonderer Bauart gehören insbesondere Vergnügungsbahnen.

(2) Zuständig sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Anforderungen an einen sicheren Bau und Betrieb nicht gegeben sind oder wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich ist. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Sicherstellung der in Absatz 3 genannten Anforderungen Anordnungen treffen. <sup>2</sup>Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, kann der Betrieb untersagt werden.

(5) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. eine sonstige Bahn besonderer Bauart ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 4 nicht Folge leistet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für wesentliche Erweiterungen und Änderungen des Betriebs entsprechend.

## IV. Teil

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Art. 43

## Einschränkungen von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 102, 103 und 106 der Verfassung).

## Art. 44

## Übergangsregelung

(1) Bestehende Rechte und die erteilten Genehmigungen nichtbundeseigener Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, gelten fort, soweit sie inhaltlich den Anforderungen des I. Teils dieses Gesetzes genügen.

(2) <sup>1</sup>Die vor dem 1. Januar 1967 erteilten Bewilligungen zu Vorarbeiten oder zum Bau oder Betrieb einer Bergbahn gelten als Genehmigungen im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes fort. <sup>2</sup>Bei Bau- oder Betriebsbewilligungen, die vor dem 1. Januar 1967 erteilt wurden, bedarf es keiner Genehmigung der technischen Planung (Art. 23). <sup>3</sup>Soweit eine vor dem 1. Januar 1967 in Betrieb befindliche Bergbahn im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht ohne Bewilligung betrieben werden durfte und nunmehr einer Genehmigung bedarf, gilt die Bahn nach Maßgabe dieses Gesetzes als genehmigt.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Heimfallrechte, die in eisenbahn- und bergbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen des vor dem 1. Januar 1967 geltenden Rechts begründet sind, verzichten oder sie abändern.

## Art. 45

## Änderung der Bayerischen Bauordnung

Art. 87 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-1) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. nichtöffentliche Eisenbahnen, nichtöffentliche Bergbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, im Sinn des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (BayEBG),“

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden neue Nummern 4 bis 9.

## Art. 46

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz - BayEBG) vom 17. November 1966 (BayRS 932-1-W) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Verordnungen, die auf der Grundlage von nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Vorschriften erlassen worden sind, gelten fort. <sup>2</sup>Soweit in diesen Verordnungen auf nach Absatz 2 außer Kraft getretene Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

München, den 10. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

215-3-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 wird „14.“ durch „12.“ ersetzt.
2. Art. 28 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 28 Ersatz von Kosten

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6) entstanden sind. <sup>2</sup>Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. <sup>3</sup>Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

(2) Kostenersatz nach Absatz 1 kann verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlaßt war,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlaßt waren,

5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
6. für Sicherheitswachen.

(3) <sup>1</sup>Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

1. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
2. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn von Absatz 2 Nr. 1 ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlaßt war,
3. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
4. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

<sup>2</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 4 durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 ist eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. <sup>3</sup>Ansprüche nach Bürgerlichem Recht bleiben unberührt.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 10. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

605-2-F

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Dem Art. 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzaufweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von Seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. <sup>2</sup>Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von vier DM pro Einwohner und Jahr übersteigen. <sup>3</sup>Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen setzt voraus, daß die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 10. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

791-1-U, 791-2-U, 753-1-U

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes<sup>1)</sup>

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 242), wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

###### aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“

###### bb) Der bisherige Text wird Satz 2.

##### b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

###### aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln.“

###### bb) In Nummer 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Alleen sind so weit möglich zu schützen und zu erhalten sowie in geeigneten Fällen herzustellen.“

##### cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

dd) Es werden folgende Nummern 6 bis 11 angefügt:

„6. <sup>1</sup>Die Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sollen nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. <sup>2</sup>Hierfür sind geeignete Teile von Natur und Landschaft zu erhalten, zu entwickeln oder in geeigneter Weise zu sichern. <sup>3</sup>Sie bilden in Verbindung mit anderen ökologisch bedeutsamen Flächen und Strukturelementen Biotopverbundsysteme. <sup>4</sup>Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ sollen diese Lebensräume erhalten und gepflegt werden.

7. Die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume sind als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten.

8. Auwälder sind zu schützen, zu erhalten, und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

9. Die natürliche oder naturnahe Bodenvegetation in Talauen ist zu erhalten, zu entwickeln, und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

10. Eine naturschutzbezogene Bildungsarbeit ist als wichtige Voraussetzung für das Verständnis natürlicher Abläufe zu fördern.

11. <sup>1</sup>Naturgüter sind so zu nutzen, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen, auch wenn sie erneuerbar sind. <sup>2</sup>Nachhaltige Landnutzungssysteme sind anzustreben.“

#### 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Bei Überlassung von ökologisch besonders wertvollen Grundstücken an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 4 sicherzustellen; dies gilt nicht für den Tausch von Waldgrundstücken.“

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz setzt die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206 S. 7) um.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder hat nach seinen Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, daß die Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere soweit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Art. 2a Abs. 1.

3. Es wird folgender Art. 2a mit folgender Überschrift eingefügt:

„Art. 2a  
Beratung, Vereinbarungen“

a) Der bisherige Art. 2 Abs. 3 wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörden sollen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Verträge (Vertragsnaturschutz) nutzen. <sup>2</sup>Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

(3) Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.“

4. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft,“

b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f; im neuen Buchstaben c werden die Worte „des III. Abschnitts“ ersetzt durch die Worte „der Abschnitte III und IIIa“ und im neuen Buchstaben d werden nach dem Wort „Tiere“ die Worte „sowie die Maßnahmen zum Verbund ihrer Lebensräume“ angefügt.

5. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a  
Biosphärenreservate

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann großflächige, repräsentative Ausschnitte von Kulturlandschaften nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu Biosphärenreservaten erklären. <sup>2</sup>Biosphärenreservate dienen in beispielhafter Weise insbesondere

1. dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften,
2. der Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,

3. der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und Forschung.

(2) Biosphärenreservate sollen entsprechend dem Einfluß menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert werden.

(3) Der Begriff Biosphärenreservat darf nur für die nach Absatz 1 erklärten Gebiete verwendet werden.“

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „unteren Naturschutzbehörden“ die Worte „auf der Grundlage des Landschaftspflegekonzepts Bayern“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Ausführung kann auch Vereinen übertragen werden, in denen kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände).“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

7. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

8. Art. 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn für den Eingriff sprechende Gründe des Gemeinwohls besonders schwer wiegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>An Stelle von vorrangig durchzuführenden Ersatzmaßnahmen kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden, wenn dem Verursacher Ersatzmaßnahmen auf Nachweis nicht möglich sind oder wenn mittels der Ersatzzahlung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser verwirklicht werden können. <sup>3</sup>Die Ersatzzahlung bemißt sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme.“

bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemißt sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere; dabei ist auch die Fernwirkung des Vorhabens zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Ersatzzahlung ist an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. <sup>6</sup>Die untere Naturschutzbehörde hat zu prüfen, ob das angestrebte Ziel auch durch Verträge erreicht werden kann. <sup>7</sup>Die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands ein.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

f) Im neuen Absatz 6 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Wird der Eingriff entgegen der Untersagung durchgeführt, können die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder, soweit sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, Ersatzmaßnahmen verlangt werden.“

9. Art. 6b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beleitplan“ ein Strichpunkt und die Worte „Meldung der Ausgleichs- und Ersatzflächen“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 6a Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „Art. 6a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 6a Abs. 6“ durch die Worte „Art. 6a Abs. 7“ ersetzt.

d) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 6a Abs. 1 und 3 zu gewährleisten. <sup>2</sup>In

den Fällen der Absätze 4 und 5 kann die in Absatz 1 Satz 1 genannte Behörde vom Verursacher verlangen, die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fristgerecht durch die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nachzuweisen; sie unterrichtet die zuständige Naturschutzbehörde. <sup>3</sup>Aus der Bestätigung muß sich ergeben, daß die Maßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen vorgenommen worden sind. <sup>4</sup>Die Staatsregierung regelt die Anforderungen an die Zulassung, Fachkenntnis und Zuverlässigkeit von privaten Sachverständigen durch Rechtsverordnung. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Eingriffe durch Behörden.

(7) <sup>1</sup>Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen werden im Ökoflächenkataster erfaßt. <sup>2</sup>Hierzu übermitteln die nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden dem Landesamt für Umweltschutz rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form. <sup>3</sup>Die untere Naturschutzbehörde übermittelt in den Fällen des Art. 6a Abs. 3 Satz 5, die Behörden übermitteln in den Fällen des Art. 6a Abs. 7 die erforderlichen Angaben. <sup>4</sup>Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden.“

10. Art. 6c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit sie keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf.“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird „Art. 6a Abs. 2 und 3“ durch „Art. 6a Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

11. Es wird folgender neuer Art. 6d eingefügt:

#### „Art. 6d Grabenfräsen

<sup>1</sup>Der Einsatz von Grabenfräsen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. <sup>2</sup>Anordnungen nach Art. 6a Abs. 1 bis 3 sind nur innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige zulässig. <sup>3</sup>In wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht zulässig.“

12. Der bisherige Art. 6d wird Art. 13d.

12a. In Art. 8 Abs. 4 werden nach dem Wort „Jagdausübung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wildbestands“ die Worte „und der Fischerei“ eingefügt.

13. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schönheit“ ein Komma und das Wort „Seltenheit“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde“ gestrichen.

## 14. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11  
Naturparke

(1) Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20.000 ha Fläche, die

1. überwiegend als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind,
2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Erholungsformen besonders eignen und
3. durch einen Träger entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck entwickelt und gepflegt werden,

können von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturparks erklärt werden.

(2) Naturparkverordnungen der obersten Naturschutzbehörde gelten hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete weiter.“

15. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt“ die Worte „oder wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung oder Erhaltung von Biotopverbundsystemen“ eingefügt.

15a. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Landschaftsschutzgebiet“ die Worte „geschützter Landschaftsbestandteil,“ eingefügt.

16. Es wird folgender Abschnitt IIIa. eingefügt:

„IIIa. Abschnitt  
Schutz von Gebieten nach der Richtlinie  
92/43/EWG; gesetzlicher Schutz von Biotopen“

17. In Abschnitt IIIa. werden folgende Art. 13b, 13c und 13e sowie der bisherige Art. 6d als geänderter Art. 13d eingefügt:

„Art. 13b  
Besonderer Schutz der Gebiete

(1) <sup>1</sup>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nach den Maßgaben des III. Abschnitts als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt. <sup>2</sup>In der Schutzverordnung werden der besondere Schutzzweck, die dementsprechenden Erhaltungsziele nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die dafür erforderlichen Gebote, Verbote und Gebietsbegrenzungen unter Berücksichtigung der Einwirkungen von außen festgelegt. <sup>3</sup>In der Schutzverordnung soll dargestellt werden, ob prioritäre Arten nach Art. 1 Buchst. h oder prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Art. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG geschützt werden sollen.

(2) Die Inschutznahme kann unterbleiben, wenn nach anderen Rechtsvorschriften, durch die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis eines gemeinnützigen Trägers oder durch Verträge ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Art. 13c  
Schutzvorschriften

(1) <sup>1</sup>Veränderungen oder Störungen, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind verboten. <sup>2</sup>In Konzertierungsgebieten sind die in Satz 1 genannten Handlungen verboten, sofern sie deren prioritäre Biotope oder prioritäre Arten erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind unzulässig.

(3) Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete nachteilig beeinflussen können, haben Schutzzweck und Erhaltungsziele dieser Gebiete zu berücksichtigen.

(4) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

18. Es wird der bisherige Art. 6d als Art. 13d eingefügt und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 13d  
Gesetzlich geschützte Biotope“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender, ökologisch besonders wertvoller Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Moore und Sümpfe, Röhrichte, seggen- oder binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen und Quellbereiche,
2. Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
3. natürliche und naturnahe Fluß- und Bachabschnitte sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
4. Magerrasen, Heiden, Borstgrasrasen, offene Binnendünen, wärmeliebende Säume, offene natürliche Block- und Geröllhalden,
5. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder,
6. offene Felsbildungen, alpine Rasen und Schneetälchen, Krummholzgebüsche und Hochstaudengesellschaften.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standortgemeinschaften für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden

Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer bedürfen keiner Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1. <sup>2</sup>Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 durchgeführt werden.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

g) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 1 findet keine Anwendung für den Fall, daß ein dort genanntes Biotop während der Laufzeit eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen entstanden ist, soweit dieses innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Auslaufen des Vertrags wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.“

19. Es wird folgender Art. 13e eingefügt:

„Art. 13e  
Schutz der Lebensstätten

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
2. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen,
3. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen,
4. Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu mähen,
5. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene, künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern oder Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für die ordnungsgemäße Nutzung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält. <sup>2</sup>Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht in künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässern.“

20. Es wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a  
Arten- und Biotopschutzprogramm

(1) Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen

Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

2. die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

(2) Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung.“

21. Art. 17 und 17a werden aufgehoben.

22. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmte, nicht unter § 20a Abs. 1 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz fallende und nicht nach § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, unter besonderen Schutz stellen, soweit es sich um wildlebende heimische Tier- und Pflanzenarten handelt und dies

1. wegen der Gefährdung des Bestandes durch den menschlichen Zugriff oder
2. zur Sicherung der in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Zwecke

im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist. <sup>2</sup>Bestimmte nach Satz 1 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten kann die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung unter strengen Schutz stellen, soweit diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Aussterben bedroht sind. <sup>3</sup>Für die nach den Sätzen 1 und 2 geschützten Arten gelten die §§ 20a, 20f, 20g, 22 und 31 Bundesnaturschutzgesetz sowie die auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erlassenen Vorschriften. <sup>4</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmte nach Satz 1 besonders geschützte Arten von Verboten des § 20f Bundesnaturschutzgesetz ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen ausnehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bezeichnungen für Einrichtungen mit Tieren und Pflanzen festlegen, die aus Gründen des Artenschutzes nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden dürfen,“

bb) In Nummer 7 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 8 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird „Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5“ durch „Absatz 2 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.

- cc) In Halbsatz 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „nach Absatz 2 Nr. 1, soweit sie die Bodendecke betreffen, und“ gestrichen.
23. Art. 19 wird aufgehoben.
24. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Wissenschaftliche Vogelberingung“ durch die Worte „Kennzeichnung wildlebender Tiere“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Wildlebende Tiere dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken gekennzeichnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung im Interesse der Forschung unter Berücksichtigung des Artenschutzes nähere Vorschriften über die Kennzeichnung erlassen, insbesondere über die Erlaubnispflicht und die Ausübung einer erteilten Erlaubnis, über Kennzeichnungsverbote und über die Zuständigkeit und das Verfahren. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen werden, soweit das für die wissenschaftliche Kennzeichnung erforderlich ist.“
25. Art. 20a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „sind,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. das Tiergehege so gesichert ist, daß die Tiere nicht entweichen können.“
26. Art. 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Bei der Ausübung des Rechts nach Absatz 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. <sup>2</sup>Bei der Ausübung des Rechts nach Absatz 1 ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).“
27. In Art. 22 Abs. 1 werden nach dem Wort „Uferstreifen“ das Komma und das Wort „Moore“ gestrichen.
- 27a. In Art. 25 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Wegen“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.
28. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Beschränkungen der Erholung in der freien Natur“
- b) In Absatz 1 werden die Worte „das Betreten von“ durch die Worte „die Erholung in“ ersetzt.
29. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
30. Art. 33a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Werden Sachen entgegen Satz 1 zurückgelassen, kann die zuständige Naturschutzbehörde Anordnungen gegen den Verursacher treffen.“
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>Sie kann zurückgelassene Sachen in Verwahrung nehmen und verwerten. <sup>4</sup>Für die Verwahrung, Verwertung und Herausgabe der verwahrten Sachen sowie für die Herausgabe des Erlöses finden Art. 26 bis 28 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Polizeiaufgabengesetzes sinngemäß Anwendung.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „des Absatzes 2 durch“ durch die Worte „der Absätze 1 und 2 durch die untere Naturschutzbehörde,“ ersetzt.
31. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gewässer“ die Worte „einschließlich von Verhandlungsflächen“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Nationalparken“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gebieten“ die Worte „oder in geplanten Naturschutzgebieten ab Eintritt der Veränderungsverbote nach Art. 48 Abs. 3“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen, die in ihrer Gesamtheit einem Kaufvertrag nahezu gleichkommen.“
- dd) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
- „<sup>1</sup>Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Soweit der Freistaat Bayern das Vorkaufsrecht in den

Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 wegen des Bedürfnisses der Allgemeinheit nach Naturgenuß und Erholung in der freien Natur für sich ausübt, vertritt ihn die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen an den von ihr verwalteten oberirdischen Gewässern. <sup>3</sup>Die Mitteilung gemäß § 510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Verträge ist in allen Fällen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde abzugeben.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4; im neuen Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Freistaat Bayern“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 5 bis 7.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird das Vorkaufsrecht zugunsten der in Satz 1 genannten Vereine ausgeübt, ist das Einvernehmen der Bezirksfinanzdirektion erforderlich.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „des Kaufvertrags“ durch die Worte „der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Verträge“ ersetzt.

e) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 7 Satz 2 kann der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. <sup>3</sup>Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

32. Art. 36a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft“

b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1; die Worte „durch eine Untersagung auf Grund des Art. 6d Abs. 1“ werden durch die Worte „durch eine Versagung der Ausnahme nach Art. 13d Abs. 2“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden in Rechtsvorschriften nach dem III. Abschnitt, die nach dem 19. Juli 1995 in Kraft getreten sind, oder in nach diesem Zeitpunkt erlassenen Anordnungen nach Art. 9 Abs. 5 oder Art. 12 Abs. 3 erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte, im Sinn des Art. 6 Abs. 2 ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die da-

durch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Geldausgleich zu gewähren, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Art. 36 besteht.“

d) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“

33. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38  
Grundsatzaufgaben

<sup>1</sup>Die Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umweltschutz ermitteln den Zustand des Naturhaushalts. <sup>2</sup>Sie erfassen Lebensräume und Arten und erstellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzepte zu ihrer Sicherung und Entwicklung.“

34. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz werden „Art. 9“ durch „Art. 3“ und „ 19. Februar 1971 (GVBl S. 65)“ durch „29. Juli 1994 (GVBl S. 873)“ ersetzt.

b) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. den Vogelschutz als staatliche Vogelschutzwarte wahrzunehmen,

4. erhaltenswerte Biotop sowie Arten und deren Lebensräume zu erfassen und zu bewerten, Untersuchungen ökologisch bedeutsamer Flächen durchzuführen, Schutz- und Entwicklungskonzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Bestandserfassungen wildwachsender Pflanzen - und wildlebender Tierarten eines bestimmten Gebiets zu erarbeiten und fortzuschreiben.“

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden neue Nummern 5 und 6. In der neuen Nummer 5 werden nach den Worten „Halbsatz 1“ die Worte „sowie der ökologisch bedeutsamen Flächen (Ökoflächenkataster)“ eingefügt.

d) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. an ökologischen Umweltbeobachtungen mitzuwirken,“

e) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 8 bis 10.

f) Es werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. ein Artenhilfsprogramm zu entwickeln,

12. in geeigneten Zeitabständen den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über ausgestorbene oder gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten (Rote Listen) darzustellen.“

35. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es besteht eine Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere Rechtsform und Organisation, wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.“

36. Art 43a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter dem Namen „Bayerischer Naturschutzfonds“ besteht seit dem 1. September 1982 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. Förderung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. Förderung von Maßnahmen zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems einschließlich der erforderlichen Vorbereitung und Abwicklung,
3. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umsetzung der gemeindlichen Landschaftsplanung,
4. Förderung der Pacht, des Erwerbs und der sonstigen zivilrechtlichen Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gebietskörperschaften und Organisationen, die sich satzungsgemäß überwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen,
5. Pacht, Erwerb und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Verwendung der Ersatzzahlungen nach Art. 6a Abs. 3.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Dritter“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Ersatzzahlungen nach Art. 6a Abs. 3.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „einmalige“ gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen oder dessen Beauftragten als Vorsitzenden,
2. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Landesentwicklung und Umweltfragen des Landtags,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

4. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

5. einem Vertreter der bayerischen Landschaftspflegeverbände,

6. drei vom Naturschutzbeirat beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen aus seiner Mitte zu wählenden Vertretern.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Satz 2 Nrn. 4 und 5 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Bereichs durch den Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen. <sup>4</sup>Stellvertreter können benannt werden. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

37. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „Nr. 2a“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 2 wird gestrichen.

38. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind den Eigentümern bekanntzugeben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Eingriffe in die Landschaft“ durch das Wort „Veränderungen“ ersetzt.

39. Es wird folgender Art. 48a eingefügt:

„Art. 48a  
Datenschutz

(1) Die Naturschutzbehörden, das Landesamt für Umweltschutz und der Bayerische Naturschutzfonds dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Abweichend von Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dürfen bei Erhebungen mit einer Vielzahl von betroffenen Grundstückseigentümern personenbezogene Daten auch ohne deren Kenntnis erhoben werden, wenn die Tatsache der Erhebung in der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht ist.

(3) Das Bayerische Datenschutzgesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten.“

40. Es wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a

Zulässigkeit von Projekten und Plänen in Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG

(1) Projekte im Sinn des Art. 13c Abs. 2 sind vor der Entscheidung nach Art. 49 auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

(2) <sup>1</sup>Von Verboten nach Art. 13c Abs. 2 darf eine Befreiung unbeschadet des Art. 49 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordert. <sup>2</sup>Zu den Gründen des öffentlichen Interesses zählen auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art. <sup>3</sup>Falls das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt, zählen dazu nur die menschliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit oder maßgebliche günstige Umweltauswirkungen; andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen nur berücksichtigt werden, wenn zuvor über das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde.

(3) Pläne im Sinn des Art. 13c Abs. 3 dürfen nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 aufgestellt werden.

(4) Die festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben dazu beizutragen, daß der Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG sichergestellt wird.“

41. In Art. 51 Abs. 2 werden nach „(BGBl I S. 582)“ die Worte „in seiner jeweiligen Fassung“ angefügt.

42. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Art. 6a Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „Art. 6a Abs. 5 Satz 1“ und die Worte „Art. 6a Abs. 5 Satz 2“ durch die Worte „Art. 6a Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen Art. 13d Abs. 1 eine Maßnahme vornimmt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 13d Abs. 5 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,“

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, wenn die Auflage auf diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beruht, nicht nachkommt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ ersetzt.

bb) Es werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:

„1. entgegen Art. 6d Satz 1 den Einsatz von Grabenfräsen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 6d Satz 3 Grabenfräsen einsetzt,

2. den Vorschriften des Art. 13e Abs. 1 zuwiderhandelt,“

cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden Nummern 3 bis 9.

dd) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. den für nach Art. 18 Abs. 1 besonders geschützten Arten geltenden Verboten zuwiderhandelt,“

c) In Absatz 3 werden das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ und die Worte „Nrn. 2, 3, 4 und 5 Buchst. a“ durch die Worte „Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7 Buchst. a“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach „Art. 25 Abs. 2“ das Wort „unbefugt“ eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf Privatwegen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, fährt oder parkt, oder, soweit die Wege dafür ungeeignet sind, unbefugt reitet oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, fährt,“

cc) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. auf Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, ohne Notwendigkeit fährt oder parkt, oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, unbefugt fährt,“

dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

e) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstößes nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 4 Nr. 3 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden, findet § 25a des Straßenverkehrsgesetzes entsprechende Anwendung.“

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7. In Absatz 7 Halbsatz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

43. Art. 54 wird aufgehoben.

## § 2

## Änderung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes

Art. 2 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz - NatEG) - BayRS 791-2-U - wird aufgehoben.

## § 3

## Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
2. In Art. 17a Abs. 2 Satz 4 wird „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
3. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden „§ 23 Abs. 1 WHG“ durch „§ 23 WHG“ ersetzt und nach den Worten „Schöpfen mit Handgefäßen,“ die Worte „Betrieb von Modellbooten ohne eigene Triebkraft,“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, an welchen Gewässern oder Gewässerteilen weitere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Motorantrieb als Gemeingebrauch zulässig sind.“
4. In Art. 22 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Worte „Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 bestimmen sowie“, nach dem Wort „Natur“ die Worte „insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt“ und nach dem Wort „Gewässer“ die Worte „und seine Ufer“ eingefügt.
5. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23  
Durchführung von Veranstaltungen

(1) Personen, die an einer organisierten Veranstaltung teilnehmen, üben Gemeingebrauch nur aus, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung

und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann für organisierte Veranstaltungen Regelungen nach Art. 22 treffen. <sup>2</sup>Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bleibt unberührt.“

6. Art. 27 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
7. In Art. 41g Nr. 2 wird „§ 21b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b WHG“ durch „§ 21b Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WHG“ ersetzt.
8. In Art. 41h wird „§ 7a Abs. 1 WHG“ durch „§ 7a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 WHG“ ersetzt.
9. In Art. 41i wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
10. Art. 95 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:
 

„a) zur Regelung einer Veranstaltung (Art. 23 Abs. 2 Satz 1),“
  - b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Buchstaben b bis d.

## § 4

Inkrafttreten, Übergangsregelung für Naturparkverordnungen, Neubekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz wird für dringlich erklärt. <sup>2</sup>Es tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Für die Aufhebung von Naturparkverordnungen ist, soweit sie nicht im Sinn des § 1 Art. 11 Abs. 2 als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete weitergelten, die oberste Naturschutzbehörde zuständig.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Naturschutzgesetz und das Bayerische Wassergesetz mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7831-4-A

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – AGTierKBG – (BayRS 7831-4-A), zuletzt geändert durch Art. 1 § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden wie folgt bestimmt: Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden bestimmen für ihr eigenes Gebiet durch Rechtsverordnung, bei welcher Tierkörperbeseitigungsanstalt sie ihrer Beseitigungspflicht nach Absatz 1 nachkommen. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere der Tierbestand, der Anfall der Konfiskate und Schlachtabfälle, die Verkehrsverhältnisse sowie die Leistungsfähigkeit der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Sie können die Einzugsbereiche für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse unterschiedlich festsetzen; dies gilt auch für einzelne Arten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, ebenso für Speiseabfälle.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben bei der Festlegung der Einzugsbereiche sicherzustellen, daß eine ordnungsgemäße Beseitigung in einer leistungsfähigen Tierkörperbeseitigungsanstalt gewährleistet ist.

(4) Die Verordnungen sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen; der Strichpunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) In Absatz 5 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse hat der Beseitigungspflichtige ein angemessenes Entgelt zu gewähren, wenn der Wert der aus ihnen gewonnenen Produkte den Aufwand für die Beseitigung wesentlich übersteigt. <sup>2</sup>Soweit der Wert der Produkte den Aufwand nicht deckt, sollen die Beseitigungspflichtigen von den Besitzern für die Beseitigung kostendeckende Gebühren auf Grund einer Gebührensatzung oder kostendeckende privatrechtliche Entgelte erheben; Inhaber von Tierkörperbeseitigungsanstalten, denen die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 TierKBG übertragen ist, können für die Beseitigung von den Besitzern ein privates Entgelt verlangen. <sup>3</sup>Für die Erhebung der Gebühren gelten Art. 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß Mustersatzungen vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erlassen werden, Art. 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Verträge im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierKBG bleiben unberührt.

München, den 10. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

311-2-J

## Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO)

Vom 11. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

#### Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

<sup>1</sup>Geeignet im Sinn von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) sind nur solche Stellen, die von der nach Art. 5 Abs. 1 zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind. <sup>2</sup>Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach Satz 1 gleich.

### Art. 2

#### Aufgaben

(1) Aufgabe der Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. <sup>2</sup>Sie kann den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in dem anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten.

### Art. 3

#### Anerkennung

<sup>1</sup>Eine Stelle kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist und Schuldnerberatung als eine ihrer Schwerpunktaufgaben betreibt,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,

4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
5. sie über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

<sup>2</sup>Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 3 liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor. <sup>3</sup>Wer die Stelle leitet, oder eine sonstige in der Stelle tätige Person, soll über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Bereich Wirtschaft, Sozialwesen oder Ökotropologie, den Abschluß einer Ausbildung in einem entsprechenden Bereich an einer Vorläufereinrichtung der Fachhochschule, ein abgeschlossenes Studium an einer Fachakademie für Wirtschaft, eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule für Wirtschaft, eine abgeschlossene Ausbildung als „Bankkaufmann“ oder „Bankkauffrau“ oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. <sup>4</sup>Sofern in der Stelle niemand mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt, muß die nach Satz 1 Nr. 4 erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, zum Beispiel durch denjenigen, der den Träger im Angestellten- oder Beamtenverhältnis in Rechtsangelegenheiten berät, oder eine Person, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

### Art. 4

#### Stellen von Kommunen

<sup>1</sup>Stellen, die von Gemeinden oder Landkreisen eingerichtet sind, können als geeignet anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllen. <sup>2</sup>Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

### Art. 5

#### Anerkennungsverfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung sind die Regierungen.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, daß die in Art. 3 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann das Nähere des Anerkennungsverfahrens durch Verwaltungsvorschriften regeln.

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. <sup>2</sup>Die Stelle ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 3 zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Behörde kann verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

#### Art. 6

##### Änderung anderer Gesetze

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) – BayRS 300-1-1-J –, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 383), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Abschnitts I. des Zweiten Teils werden nach dem Wort „Zivilprozeßordnung“ die Worte „der Insolvenzordnung“ eingefügt.
  - b) Bei Art. 22 wird das Wort „Abhilfeverfahren“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
  - c) Vor Art. 35 werden die Worte „Art. 34a Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Abschnitts I. des Zweiten Teils werden nach dem Wort „Zivilprozeßordnung“ die Worte „der Insolvenzordnung“ eingefügt.
3. In Art. 25 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch die Worte „Insolvenz- oder Konkursverfahren“ ersetzt.

(2) In Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) – BayRS 400-1-J – wird das Wort „Konkursverwalter“ durch die Worte „Insolvenz- oder Konkursverwalter“ ersetzt.

(3) In Art. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der *Bayerischen Landwirthschaftsbank* (BayRS 413-1-J) werden das Wort „Konkurs“ durch die Worte „Konkurs- oder Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursgläubigern“ durch die Worte „Konkurs- oder Insolvenzgläubigern“ ersetzt.

#### Art. 7

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 6 am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 11. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2162-1-A

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vom 11. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a Vereinsbeistandschaften“

2. Es wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a

Vereinsbeistandschaften

(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Elternteils oder Vormunds, der eine Beistandschaft nach § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt hat, kann das Jugendamt diese durch schriftliche Erklärung einem rechtsfähigen Verein übertragen, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erteilt worden ist. <sup>2</sup>Das Jugendamt weist auf die Möglichkeit der Übertragung der Beistandschaft hin und soll diese übertragen, wenn der Elternteil oder Vormund dies wünscht und die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. <sup>3</sup>Die Übertragung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) <sup>1</sup>Das schriftliche Verlangen nach Beendigung der Beistandschaft nach § 1715 Abs. 1 Satz 1 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an das Jugendamt zu richten; dieses teilt die Beendigung der Beistandschaft unverzüglich dem Verein mit. <sup>2</sup>Das Jugendamt hat die Übertragung der Beistandschaft zurückzunehmen, wenn es der antragsberechtigte Elternteil oder Vormund schriftlich verlangt.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

### § 3

<sup>1</sup>Soweit anderen Pflegern als Jugendämtern Aufgaben nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Pflegschaften ab 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Der bisherige Pfleger wird Beistand. <sup>3</sup>Der Aufgabenkreis des Beistands entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis. <sup>4</sup>Vom 1. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

München, den 11. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2236-2-3-1-K

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern

Vom 26. Juni 1998

Auf Grund des Art. 11 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl S. 153, BayRS 2236-2-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1997 (GVBl S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 2 die Worte „Berufsfeld I: Wirtschaft und Verwaltung“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Industrielle Ausbildungsberufe:

    1. Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin,
    2. Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin,
    3. Bergmechaniker,
    4. Bohrer/Bohrerin,
    5. Drahtwarenmacher/Drahtwarenmacherin,
    6. Drahtzieher/Drahtzieherin,
    7. Federmacher/Federmacherin,
    8. Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin,
    9. Fräser/Fräserin,
    10. Gerätezusammensetzer/Gerätezusammensetzerin,
    11. Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin,
    12. Hobler/Hoblerin,
    13. Industriemechaniker/Industriemechanikerin,
    14. Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin,
    15. Maschinenzusammensetzer/Maschinenzusammensetzerin,

16. Metallschleifer/Metallschleiferin,
17. Revolverdreher/Revolverdreherin,
18. Schleifer/Schleiferin,
19. Teilezurichter/Teilezurichterin,
20. Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie,
21. Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin,
22. Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Industrielle Ausbildungsberufe:

1. Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin,
2. Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin,
3. Energieelektroniker/Energieelektronikerin,
4. Fluggerätelektroniker/Fluggerätelektronikerin,
5. Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin,
6. Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin,
7. Prozeßelektroniker/Prozeßelektronikerin,
8. Wärmestellengehilfe/Wärmestellengehilfin.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „§ 12 der Verordnung vom 9. September 1985 (BGBl I S. 1905)“ durch die Worte „Verordnung vom 25. Juli 1997 (BGBl I S. 1922)“ ersetzt.

bb) Die Nummern 9 und 19 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „den Ab-

sätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; das Wort „Absatz 3“ wird durch das Wort „Absatz 2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Modenäher/Modenäherin,
2. Modeschneider/Modeschneiderin,“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Berufsfeld VIII:

Drucktechnik

1. Buchbinder/Buchbinderin,
2. Drucker/Druckerin,
3. Flexograf/Flexografin,
4. Notenstecher/Notenstecherin,
5. Reprograf/Reprogräfin,
6. Reprohersteller/Reproherstellerin,
7. Schriftsetzer/Schriftsetzerin,
8. Siebdrucker/Siebdruckerin,
9. Steindrucker/Steindruckerin,
10. Stempelmacher/Stempelmacherin,
11. Stereotypeur/Stereotypeurin,
12. Tapetendrucker/Tapetendruckerin,
13. Werbe- und Mediovorlagenhersteller/Werbe- und Mediovorlagenherstellerin.“

9. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

10. In § 13 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

- „6. Fachkraft für Systemgastronomie,
7. Hotelkaufmann/Hotelkauffrau.“

11. § 15 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 26. Juni 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister